

## **Ein Abschiedsritual? Vorbemerkung zum Text von Ursula Kodjoe/Freiburg**

*Dierk SCHÄFER, Bad Boll*

Wer sich seit längerem mit dem Thema Trennung & Scheidung beschäftigt, ist dabei auf Menschen gestoßen, zumeist Männer, aber auch Frauen, die um ihre Kinder kämpfen.

- Zum Teil haben sie seit langem keinen Kontakt zu ihnen gehabt, können sie trotz Umgangsrecht nicht besuchen, Karten, Briefe und Päckchen bleiben ohne Resonanz oder kommen zurück.
- Manche haben dramatische Zuspitzungen erlebt: Kinder, die ihnen mit Polizeigewalt entrissen wurden, weil der Ex-Partner das Sorgerecht hat und den Umgang nicht duldet.
- Manche haben selbst für Dramatik gesorgt, indem sie versuchten, ihr Kind zu entführen.
- Viele haben erleben müssen, wie früher oder später ihr Kind selbst den Kontakt nicht mehr will.

Ihr Kind selbst?

Das ist vielfach die Frage. Wir kennen die Formen der Umgangsvereitelung, heute PAS genannt. Diese Konzepte geben Hoffnung, es sei nicht das Kind selbst, das jeden Kontakt ablehnt, sondern eine komplizierte Verflechtung von elterlichen Interaktionsmustern, in deren Dynamik das Kind manipuliert und programmiert wird.

Wissenschaftliche Untersuchungen treiben die Motivation dieser Menschen weiter an, wenn sie zeigen, dass die Ausgrenzung eines Elternteils, die ja nicht nur ein Totschweigen ist, sondern ein Schlechtmachen; dem Kind für sein weiteres Leben schadet, denn die Überzeugung, der Vater bzw. die Mutter sei abgrundböse, muss die Persönlichkeitsentwicklung schädigen.

Wir wissen nichts darüber, wann das Schlechtmachen beginnt, ob es nicht letztlich auch eine Abwehrreaktion auf die immer wieder unternommenen Kontaktversuche ist und die „Schlechtigkeit“ erst im Prozedere aufgebaut und schließlich vom Kind auch geglaubt wird, weil all die Kontaktversuche exakt in das Phantombild passen, das der ausgrenzende Elternteil entwirft und fortentwickelt.

Aber wir wissen, dass es kaum Richter gibt, die diesen Teufelskreis zu unterbrechen wagen, indem sie Zwangsmittel bis hin zur Sorgerechtsübertragung androhen und notfalls vollstreckenlassen.

Für diese Unterlassung gibt es durchaus gute und honorige Gründe. Doch das Ergebnis ist ein Schrecken ohne Ende. Wir werden Zeuge, wie sich Menschen geradezu zerfleischen in Hass und Selbstrechtfertigung. Und dazwischen das Kind, je nach Phase der Auseinandersetzung hin- und hergerissen oder in steter Besorgnis, das Elternteil zu verlieren, bei dem es lebt und von dem es in eine Kampfgemeinschaft hineingezogen wurde.

Was wäre die Alternative?

Vergiss dein Kind! meinen manche wohlmeinende Mitmenschen oft schon sehr früh, wenn die Auseinandersetzungen angefangen haben.

Das sagt sich leicht und zeugt von wenig Einfühlungsvermögen. Zudem: Wenn ein solches Kind eines Tages, groß geworden, an der Tür steht und fragt: Warum hast du dich nie um mich gekümmert? Wie will man ihm in die Augen schauen? Das gilt besonders für die Fälle, in denen ein Kind erkannt hat, dass es vom erziehenden Elternteil zum Bündnis- und Ersatzpartner instrumentalisiert worden ist.

Wenn Ursula Kodjoe nun ein Abschiedsritual vorschlägt, dann ausdrücklich nicht, damit sich jemand billig davonstehlen kann. Für Ursula Kodjoe steht dieses Ritual ganz am Ende der Auseinandersetzung, wenn deutlich ist, dass es in der Gegenwart keine Hoffnung, sondern nur noch zerstörte Persönlichkeiten auf beiden Seiten geben kann, dass es kein eigenes Leben mehr gibt „jenseits des Kampfes ums Kind“. Dann und nur dann möchte sie das Ritual „zelebriert“ wissen. Darum hat sie lange gezögert, ihren Text zum Abdruck freizugeben - und mich hat bereits die erste Rückmeldung eines Vaters erreicht, der bedauert, dass ein solches Ritual vorgeschlagen wird, man müsse doch die Folgeschäden für ein Kind sehen, dass mit einem Verbrecherbild von Vater aufwachsen muss, weil die Mutter es so will.

Das Abschiedsritual ist allerdings auch nicht als Königsweg aus dem Dilemma gedacht. Es ist eher die Hintertür zur Beendigung des Konflikts - es ist nicht seine Lösung, doch wenn dies der einzige Ausweg ist, ein legitimer. Der ausgegrenzte Elternteil hat nachweislich alles getan, was in seiner Macht stand. Wenn eines Tages sein Kind bei ihm anklopft, kann er darauf verweisen und ...

An dieser Stelle könnte ein Hoffnungsschimmer aufscheinen, der in der Dunkelheit der Auseinandersetzung nicht zu erwarten war.

Zur Ausgestaltung des Rituals: Hier wird man im Detail manches anders gestalten wollen. Den Richter braucht man wegen der richterlichen Autorität. Wenn er zudem die nötigen persönlichen Qualitäten hat, wird er die Rolle ausfüllen können. Doch ich fürchte, auch das ist nur ein Hoffnungsschimmer, wenn ich so manches verfahrenere Verfahren betrachte.

Also ein Abschiedsritual.

Es wäre gut, man brauchte es nicht.

Aber es ist bitter nötig.

## **Eine Herausforderung an den Familienrichter: Abschiedsritual vor dem Richtertisch**

### **Ein Modell für den Umgang mit gescheiterten Interventionen und mit der Realität des Kontaktabbruchs zwischen einem Elternteil und seinem Kind**

*Ursula KODJOE, Freiburg*

Das hier beschriebene sogenannte Abschiedsritual leitet eine „eilvernehmliche“ Kontaktunterbrechung ein, die monate- meist sogar jahrelangem de facto Kontaktabbruch schließlich Rechnung trägt und die wohldurchdachte Entscheidung eines ausgegrenzten Elternteils darstellt, die dieser in seinem eigenen und im Interesse seiner Kinder getroffen hat.

Es geht hier nicht um eine Ermutigung zur Kontaktverweigerung" mit dem Ziel des „freiwilligen Abschieds“ des ausgegrenzten Elternteils. Es geht hier nicht um einen einfachen Ausweg aus hartnäckiger Umgangsverweigerung und Umgangsvereitelung, es geht nicht um die Vermeidung aller verfügbaren außergerichtlichen und gerichtlichen Wege. Es geht auch nicht um ein Verfahren, das man einem Elternteil von institutioneller Seite „anbieten“ oder gar vorschlagen könnte, um seinen Bemühungen um die Beziehung zu seinem Kind ein Ende zu setzen und die Akte schließen zu können.

Höchstes zu schützendes, zu erhaltendes und wiederherzustellendes Gut ist und bleibt die lebenslange Beziehung zwischen Kindern und beiden Eltern. Höchstes Gut ist das Recht der Kinder auf die Liebe, Zuwendung, Erziehung und Förderung durch beide Eltern und das Recht beider Eltern auf die lebenslange, gelebte Beziehung zu ihrem Kind.

Hier ist nicht die Rede von der komplexen Beziehungs- und Umgangsproblematik missbrauchender Eltern, sondern von Eltern, die vor der Trennung eine gute gegenseitige Beziehung mit ihrem Kind hatten, um „ganz normale“ Väter und Mütter. Um Eltern, die langsam oder sehr schnell nach der Trennung feststellten, dass sich der Kontakt zu ihren Kindern immer schwieriger gestaltete, dass sie ihre Kinder immer seltener sehen konnten und die den Kampf um die Beziehung aufnahmen.

Zu einem bestimmten Zeitpunkt geht es dann um verzweifelte, ohnmächtige Elternteile, die sich mit dem Rückzug der Institutionen konfrontiert sehen, mit der Nicht-Durchsetzbarkeit und Nicht-Durchsetzung richterlicher Beschlüsse und gutachterlicher Empfehlungen und letztendlich mit einem de facto Kontaktabbruch trotz häufig jahrelanger intensiver Anstrengungen auf allen Ebenen. Es sind Väter und Mütter, deren ganzes Leben bestimmt und beherrscht wird vom Kampf um ihre Kinder. Es sind Väter und Mütter, die häufig psychisch und psychosomatisch schwer erkrankt sind, von denen sich einige immer wieder mit dem Gedanken tragen, ihrem Leben ein Ende zu setzen, die nicht mehr können und nicht mehr wollen. (Sie zeigen häufig Symptome des Posttraumatischen Belastungssyndroms nach dem ICD 10)

Viele über Jahre ausgegrenzte Mütter und Väter spüren einerseits die Sinnlosigkeit ihres zermürbenden Kampfes, können ihn aber nicht aufgeben aus Verzweiflung über zukünftige vermeintliche oder tatsächliche Schädigungen der Kinder und aus Angst davor, dadurch ihre Kinder selbst aufzugeben.

Die berechtigte Sorge und Angst, dieses Aufgeben von ihren Kindern eines Tages zum Vorwurf gemacht zu bekommen, bestimmen ihre Entscheidungen und ihr Verhalten in hohem Maße mit. Diese Eltern brauchen eine für sie annehmbare Möglichkeit, den Kampf aufzugeben, sich den anderen Bereichen des eigenen Lebens wieder zuzuwenden und die Kinder in ihrer derzeitigen Lebenssituation lassen zu können.

Eine solche eigene Entscheidung kann anstehen, wenn die Lebensumstände durch den anhaltenden konflikthaften Kampf immer unerträglicher werden und wenn u.a. folgende Faktoren vorliegen:

1. Der ausgegrenzte Elternteil hat außergerichtlich wie gerichtlich alle Möglichkeiten ausgeschöpft, um den Kontakt zu seinen Kindern aufzunehmen und aufrecht zu erhalten. Er hat professionelle Beratung und Unterstützung angenommen und die eigenen Anteile an der Entstehung des Konfliktgeschehens und an dessen Aufrechterhaltung bearbeitet. Er hat auch Bedürfnisse des anderen Elternteils erkannt und ihnen im Rahmen seiner Möglichkeiten zu entsprechen versucht. Er ist davon überzeugt, von keiner Seite mehr irgendeine Form von Unterstützung erwarten zu können.
2. Der betreuende Elternteil kann und will unter keinen Umständen mit dem ausgegrenzten Elternteil zusammenarbeiten. Er ist unumstößlich davon überzeugt, dass der Kontakt zum anderen Elternteil für die Kinder nicht wichtig oder sogar schädlich ist. Möglicherweise stellt in seiner subjektiven Wahrnehmung dieser darüber hinaus per se für ihn wie für die Kinder eine existentielle Bedrohung dar.
3. In der Funktion des Feindbildes wird auf den außerhalb lebenden Elternteil alles Negative innerhalb des alten sowie eines bestehenden neuen Familiensystems projiziert. Durch seinen aussichtslosen Kampf hält er dieses Gleichgewicht aufrecht.
4. Der Verbleib der Kinder in der Obhut des ausgrenzenden Elternteils wird von keiner der Institutionen ernsthaft in Frage gestellt, die die Entscheidungsmacht innehaben.
5. Die Kinder haben für sich den anhaltenden Eltern- und damit für sie entstandenen Loyalitätskonflikt durch die Koalition mit einem positiv besetzten Elternteil durchbrochen, der negativ besetzte andere Elternteil wird ausgeblendet. Ihre Wahrnehmung ist auf die einmal getroffene Entscheidung für einen Elternteil allein verengt, sie sind für Interventionen nicht mehr erreichbar. Die Kinder sind zumeist in der Vorpubertät bis Pubertät und wurden über eine lange Zeit hinweg überfordert durch ihre Einbeziehung in die hochkonflikthafte Familien-, Eltern- und Umgangsproblematik.

Der ausgegrenzte Elternteil ist oft am Ende seiner psychischen, physischen und finanziellen Möglichkeiten angelangt und fühlt die Notwendigkeit, sich wieder einem eigenen Leben jenseits der unlösbar gewordenen Familienproblematik zuzuwenden.

Er empfindet zunehmend die Notwendigkeit, nun jeden Druck von den Kindern zu nehmen, die auch in hohem Maße belastet sein können durch das Gefühl, ihre Eltern kreisten ausschließlich um sie und sie seien für das Wohl und Wehe eines Elternteils oder beider Eltern verantwortlich.

Was Eltern dann noch tun können, ist, ein erfülltes eigenes Leben aufzubauen und abzuwarten.

Um diese Entscheidung zu treffen und innerlich zuzustimmen, muss der ausgegrenzte Elternteil selbst überzeugt sein, dass es für ihn selbst und für die Kinder zu einem bestimmten Zeitpunkt besser ist, den juristischen wie nicht-juristischen Kampf sein zu lassen.

Danach braucht es aber einen letzten, entscheidenden Schritt, nämlich die Möglichkeit, den Kindern diese Entscheidung selbst mitteilen zu können. Wenn es zwischen den Eltern auch hierüber keine Verständigung gibt, dann bleibt als letzte Möglichkeit eine Anhörung vor dem Richter.

Theoretisch könnte ein Zusammentreffen beider Eltern auch beim Jugendamt oder in einer Beratungsstelle stattfinden, in der Realität scheitert das aber nach der Eskalation der Ablehnung an der Einwilligung des betreuenden Elternteils und/oder der Kinder.

### **Warum vor dem Richter?**

**Das Richterzimmer ist in vielen verhärteten und aussichtslos erscheinenden Fällen fortgesetzter, jahrelanger Umgangskonflikte der einzige Ort, an dem beide Eltern und die Kinder auf richterliche Anordnung zusammentreffen müssen - auch wenn ein Elternteil und/oder die Kinder nicht wollen.**

Die Autorität des Richters kann dem ausgegrenzten Elternteil dazu verhelfen, seine Entscheidung den Kindern mitzuteilen, zu erklären und sich von ihnen zu verabschieden.

Die Autorität des Richters kann den betreuenden Elternteil für diese Zeit zum Stillschweigen anhalten, bzw. bitten, den Raum zu verlassen, wenn er das Zusammensein der Kinder mit dem anderen Elternteil nicht ertragen kann. Für die Kinder bietet er den sicheren Rahmen, den sie brauchen, um zuhören zu können, auch gegen den Willen des betreuenden Elternteils.

Zum Abbau von Schuldgefühlen auf beiden Seiten und für eine mögliche zukünftige Beziehung sollte der ausgegrenzte Elternteil die Chance erhalten, seinen Kindern mitzuteilen:

- dass er sie liebt und immer geliebt hat
- dass er ihre Mutter/ihr Vater ist und immer sein wird
- dass sie für ihn wichtig sind und immer bleiben werden
- dass er nur aus diesen Gründen um sie gekämpft hat
- dass er nun aber nicht mehr um sie kämpfen wird, weil sie das nicht wollen und weil er diesen Wunsch nun respektiert
- dass es ihm leid tut, dass er und ihre Mutter/ihr Vater es nicht geschafft haben, sich zu verständigen und sie ihnen damit viel Schmerz zugefügt haben
- dass die Trennung nicht in ihrer Verantwortung lag und dass sie auch für die Konflikte nicht verantwortlich sind, die daraus entstanden
- dass seine Tür immer offen ist für sie und er sich immer freuen wird, von ihnen zu hören - wie sie leben, was sie machen und wie es ihnen geht.
- dass er immer für sie da sein wird, wenn sie zu ihm kommen - aber
- dass er ihrem Wunsch entspricht und von sich aus nicht mehr auf sie zukommen wird, weder persönlich, noch durch Briefe, Päckchen oder Anrufe.
- Dass er/sie das jetzt für sich so entschieden hat und hofft, dass die Kinder diese Entscheidung verstehen.

Mit diesen Informationen erhalten die Kinder die für sie lebenswichtige Botschaft, dass sie im Leben beider Eltern wichtig sind und auch von dem Elternteil geliebt werden, der sich jetzt zurückzieht. Sie brauchen keine Phantasien zu entwickeln über die Gefühle und Einstellungen, die dieser Elternteil ihnen gegenüber hat. Sie haben einmal zumindest gehört, dass sie am Zerschneiden der Familie nicht schuld sind.

Diese Anhörung sollte möglichst wortgetreu protokolliert bzw. auf Tonträger festgehalten werden.

Thematisiert werden sollte der weitergehende oder ebenfalls auf Wunsch der Kinder unterbrochene Kontakt zur Familie des ausgegrenzten Elternteils, von der die Kinder ebenfalls geliebt werden.

Vor der Anhörung sollte mit dem beantragenden Elternteil das Ziel des Zusammentreffens detailliert besprochen werden. Dieses Zusammentreffen bietet keinesfalls einen Rahmen für Schuldzuweisungen an den betreuenden Elternteil oder gar an die Kinder selbst. Ein ausgegrenzter Elternteil, der dem anderen Elternteil die ganze Schuld am Zusammenbruch der Familienbeziehungen in Gegenwart der Kinder zuschieben will, ist nicht wirklich bereit, den Kampf aufzugeben und wird ihn auf anderer Ebene weiterführen. In einem solchen Fall ist häufig der Kampf an sich zum Selbstzweck geworden und wird destruktiv weitergeführt bis zur Selbstvernichtung. Auch in abgeschwächter Form ist er diametral gegen die eigene Lebensqualität und die der anderen Familienmitglieder gerichtet.

Der betreuende Elternteil sollte nach Möglichkeit motiviert und dazu verpflichtet werden, dem anderen Elternteil über das zuständige Jugendamt (Kontrolle und Nachfrage) am Ende jedes Schuljahres ohne Aufforderung einen Bericht über die Entwicklung der Kinder (Zeugniskopie, Arztbericht, Schulbericht, besondere Talente und Freizeitgestaltung der Kinder, besondere Ereignisse, Photo) zukommen zu lassen. Das sollte der Minimalstandard sein. Dass er nicht eingefordert wird, lässt sich daran ablesen, wie viele Eltern auf der Straße ihre eigenen Kinder nicht erkennen würden und keine Ahnung haben von Unfällen, schweren Erkrankungen, Schul- und Ausbildungsabbrüchen, Heimeinweisungen, der Hinwendung ihres Jugendlichen zu sogenannten Sekten/Psychogruppen oder zu anderen radikalisierten Gruppen.

Der betreuende Elternteil sollte außerdem verpflichtet werden, alle wichtigen Ereignisse, wie Unfälle, schwere Erkrankung, die ihn selbst (und damit die Kinder) oder nur die Kinder betreffen, umgehend dem anderen Elternteil mitzuteilen. Gleiches gilt für ihn: Adressen- und Telefonnummernänderungen werden gegenseitig umgehend bekannt gegeben.

Der gesetzlich geregelte Unterhalt sollte spätestens jetzt über Dauerauftrag überwiesen werden, bisherige zusätzliche Zuwendungen fallen nun weg. Auch das sollte thematisiert werden und zwar als „Lernmodell“ für die Kinder im Sinne des: Niemand kann nur nehmen ohne zu geben und Eltern können nur passende Geschenke machen, wenn sie auch die sich verändernden Interessen und Wünsche der Kinder kennen.

Älteren Kindern kann in dieser Anhörung erklärt werden, dass sie auf ein Recht verzichten. Sie müssen auch hören und verstehen, dass sie selbst diese Entscheidung zu jeder Zeit wieder ändern können. Und dass sie dazu ein Recht auf Unterstützung haben, wenn sie es alleine nicht wagen oder nicht schaffen.

Dazu sollten sie eine vorbereitete Karte bekommen mit Adresse und Telefonnummer der nächstliegenden Beratungsstelle oder einer ihnen aus dem Verfahren vertrauten Person des JA, von VerfahrenspflegerIn oder GutachterIn.

**Daher muss rückgefragt werden,**

- ob sie verstanden haben, was ihnen die Mutter/der Vater gesagt hat
- ob sie das so akzeptieren können
- ob sie den Kontakt derzeit wirklich gar nicht wollen
- ob sie auch den Kontakt zu den Großeltern und Verwandten derzeit nicht wollen
- ob sie verstanden haben, dass sie selbst den Kontakt zur Mutter/zum Vater jederzeit wieder aufnehmen können
- ob sie verstanden haben, dass ihnen dabei auch jemand helfen wird
- ob sie noch Fragen haben oder selbst etwas sagen wollen

Diese Fragen sollten vom Richter gestellt werden ohne zu bewerten, ohne die Entscheidung der Kinder zu be- oder verurteilen, ohne vorwurfsvollen oder dramatischen Unterton. Es geht primär um Klarheit und um die Entlassung der Kinder und deren Eltern aus einer unerträglich gewordenen Lebenssituation.

Und darum, dass diese Kinder weiterleben im Bewusstsein, einen Vater/eine Mutter zu haben, der sie liebt, für den sie wichtig sind und der immer für sie verfügbar ist, auch wenn sie ihn/sie jetzt nicht und vielleicht noch lange nicht sehen werden.

Möglicherweise ist bei einer solchen Vorgehensweise ein Umdenken von Familienrichtern, eine Reflektion ihres Selbst- und Rollenverständnisses erforderlich. In der amerikanischen Richtertradition kommt der richterlichen Autorität ein hoher Stellenwert zu, während „Autorität“ bei uns aus der jüngeren Geschichte noch immer eher negativ besetzt ist. Hier wäre die positive, richtungsweisende Autorität des Richters gefragt, der die Grenzen des institutionellen Systems anerkennt. Der, der Familie ein Forum bietet, innerhalb dessen ein als sinnlos erwiesener juristischer wie zwischen-menschlicher Kampf aufgegeben werden kann.